

nen in einer ehelichen Lebensgemeinschaft stand. Davon ausgehend, wird er den Antrag der L. B. sachlich zu prüfen und darüber zu entscheiden haben.

Hierbei wird auch festzustellen sein, ob L. B. ihre auf das Testament des Verstorbenen gestützte Erbrechtsklage noch aufrechterhält. Es wäre sonst mit ihrem Antrag nach § 1 ErbRV unvereinbar, da dieser den Eintritt der gesetzlichen Erbfolge voraussetzt.

In diesem Sinne war dem Rekurs Folge zu geben und der angefochtene Beschluß aufzuheben.

gez. Dr. Zellner.

104. Die geschiedene Frau erster Ehe kann bezüglich des früheren ehelichen Hausrats eine Verteilung nach der HausratsVO von der verwitweten Frau zweiter Ehe nicht verlangen.

IV. Zivilsenat. Beschl. vom 10. Februar 1945 (IV B 26/1945).

I. Amtsgericht Konstanz.

In der Auseinandersetzungssache der Frau Minna Böß in Konstanz, Bahnhofplatz 4, Antragstellerin, Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Simon in Überlingen (Bodensee),

gegen

die Frau Lydia Böß in Konstanz, Kanzleistr. 20, Antragsgegnerin, Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Meschenmeyer in Konstanz,

hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin vom 15. Januar 1945 gegen den Beschluß des Amtsgerichts in Konstanz vom 28. Dezember 1944 – A 2 II 8/44 – beschlossen:

Die Beschwerde wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

Gründe

Zur Entscheidung steht lediglich, ob nach dem Tode des Ehemannes die geschiedene Frau erster Ehe bezüglich des früheren ehelichen Hausrats eine Verteilung nach der 6. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 21. Oktober 1944 (RGBl. I S. 256) von der verwitweten Frau zweiter Ehe verlangen kann. Das Amtsgericht hat diese Frage verneint. Dem ist beizutreten. Daß die Verordnung nach ihrer Fassung diesen Fall nicht deckt, ist unzweifelhaft. Eine Ausdehnung der Vorschrift auf den vorliegenden Fall im Wege einer sinngemäß erweiternden Gesetzesauslegung erscheint nicht angängig, da die Bedürfnis- und Interessenlage beim Streit der beiden Frauen eine grundsätzlich

andere ist als im Verhältnis der geschiedenen Ehegatten. Das, was die Verordnung bezweckt, ist eine billige Aufteilung der bisher der Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse dienenden Habe nach Maßgabe der nunmehr infolge der Scheidung beiderseits bestehenden widerstreitenden und dringend des Ausgleichs bedürftigen persönlichen Bedürfnisse der beiden Ehegatten. Die erste und die zweite Frau stehen sich aber, auch wenn die Letztere die Erbin des Mannes ist, in einer völlig anderen Lage gegenüber als die geschiedenen Ehegatten. Auch der Umstand, daß die vom Richter nach §§ 8 f. der Verordnung getroffenen rechtsgestaltenden Anordnung – die Zuweisung des Eigentums oder die Begründung eines leih- oder mietartigen Verhältnisses – die Erben als Rechtsnachfolger bindet, kann es nicht rechtfertigen, eine entsprechende Anordnung erstmalig auch im Verhältnis zu den Erben zuzulassen. Das würde auf einen rechtsgestaltenden Eingriff des Richters in erbrechtliche Verhältnisse hinauslaufen. Ob eine dahingehende Regelung zweckmäßig sein mag, kann offen bleiben; jedenfalls würde die Rechtsprechung die ihr gezogenen Grenzen überschreiten, wollte sie von sich etwa in dieser Richtung anzustellenden gesetzgeberischen Erwägungen vorgreifen. Der Beschwerdeführerin muß es daher überlassen bleiben, ihre Ansprüche, soweit sie sie auf Eigentum oder eine sonstige gesetzliche Grundlage zu stützen vermag, im ordentlichen Klagewege geltend zu machen.

Leipzig, den 10. Februar 1945 – gez. Dr. Jonas, Dr. Hofmann

105. Eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Erbregelung aus der ErbregelungsVO setzt zunächst voraus, daß das gesunde Volksempfinden die Abweichung erfordert. Es wird also positiv verlangt, daß die eintretende gesetzliche Erbfolge das gesunde Volksempfinden verletzt. Die gesetzliche Erbfolge muß offensichtlich dem Willen des Erblassers widersprechen, wenn die Erbregelung zulässig sein soll (besonders hohe Anforderungen an den Beweis).

ErbRVO § 1.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 14. Februar 1945 (VII B 8/1945).

I. Amtsgericht Gmünd.

In dem Erbregelungsverfahren über den Nachlaß der am 31. August 1944 in Weitra verstorbenen Landarbeiterin Maria Layer (auch Layr genannt), Antragstellerin: minderjährige Leopoldine Hofer, gesetzlich vertreten durch ihren Vater, den landwirtschaftlichen Arbeiter Leopold Hofer in Mistelbach (Niederdonau) Nr. 10,